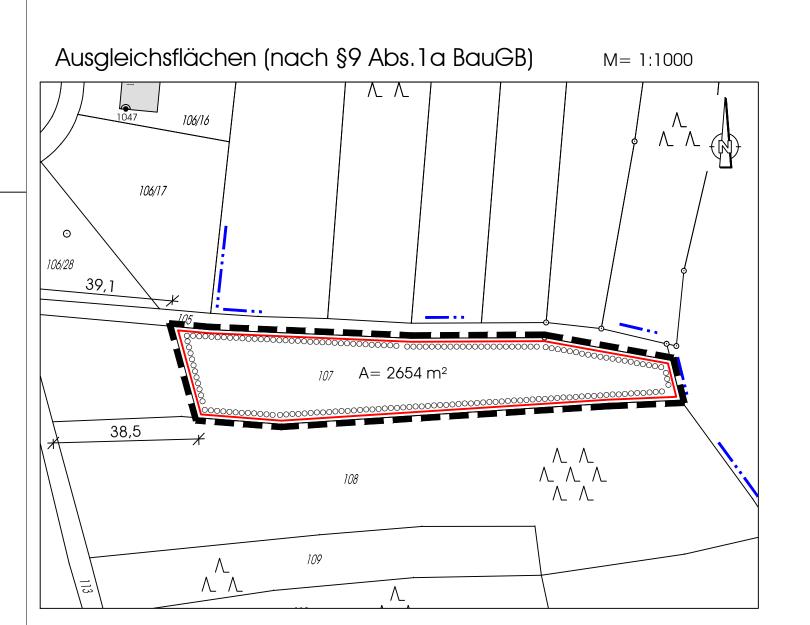
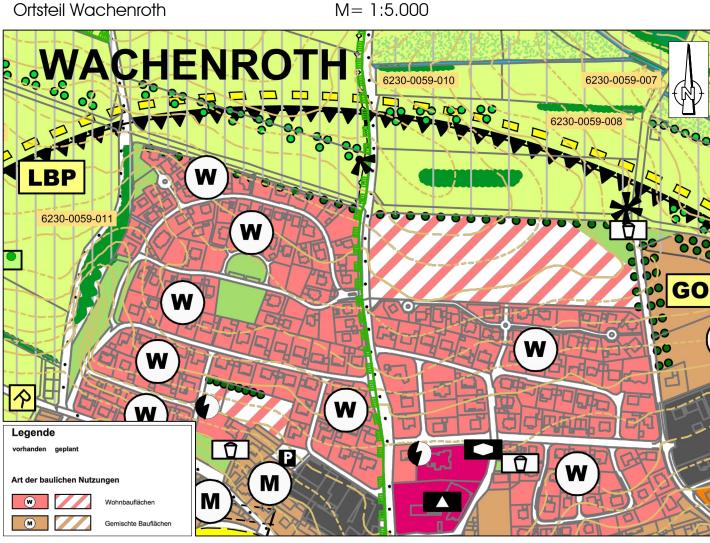
Bebauungsplan Nr.8b

1. Änderung Bebauungsplan Nr.8a "Oberer Schafberg" M= 1:1.000





Auszug aus den Flächennutzunsplan



Auszug aus den Flächennutzunsplan

Ausgleichsflächen (nach §9 Abs. 1 a Bau GB)

---- Verwaltungsgrenze / Gemarkungsgrenze

Acer platanoides Spitzahorn

Sorbus torminalis Elsbeere

Entwickungspflege 5 Jahre

Entwicklungsziel 30 Jahre

Carpinus betulus Hainbuche

Umbruch heutiger Wiesenfläche

Aufforstungsfläche

Prunus avium

Juglans regia

Wildverbisszaun

Zeichenerklärung:

— Grundstücksgrenzen

Geltungsbereich

Flächendarstellung siehe Detailausschnitt Ausgleichsflächen

Teilfläche 2.654 m², Flur. Nr. 107, Gemarkung Weingartsgreuth

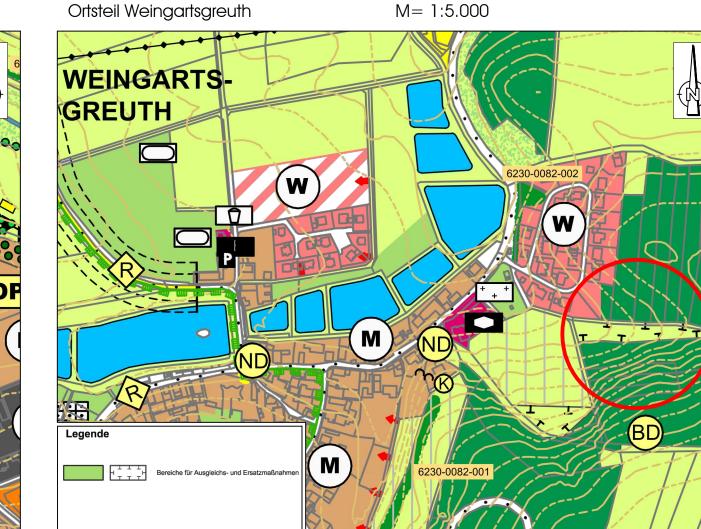
Erstaufforstung ökologisch wertvoller Laubwald

Anpflanzung von 1-jähriges Saatgut 30-50, 1.200 Stck.

Nach Bedarf 1-2 Mahd sich entwickelnder Kraut- u. Grasschicht.

Wildkirsche

Walnuss

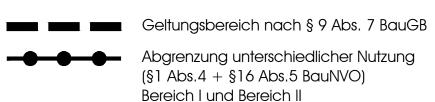


ZEICHENERKLÄRUNG ZU DEN PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

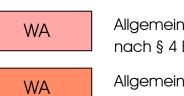
1.0 Nutzungsschablone

Α	В	A Art der baulichen Nutzung B Zahl der Vollgeschosse (Maximal)			
С	D	C Grundflächenzahl GRZ D Geschoßflächenzahl GFZ			
Е	F	E Bauweise F Dachneigung			

2.0 Abgrenzung (§ 9 Abs.7 BauGB)



3.0 Art der Baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)



Allgemeines Wohngebiet - Bereich I nach § 4 BauNVO

Allgemeines Wohngebiet - Bereich II nach § 4 BauNVO

4.0 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 und 17 BauNVO)

II	Maximal 2 Vollgeschosse	
0,4	Grundflächenzahl	GRZ § 19 BauNV
0,8	Geschoßflächenzahl	GFZ § 20 BauNV

5.0 Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 und 17 BauNVO)

6.0 Überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Baugrenze § 23 Abs. 1 u. 3 BauNVO)

als Einzelhäuser

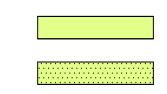
7.0 Verkehrsflächen



Verkehrsflächen öffentlich Bestand

Verkehrsflächen öffentlich neu

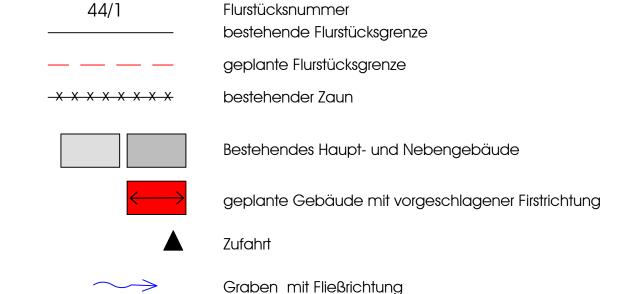
8.0 Grünflächen



öffentliche Grünfläche Bestand

öffentliche Grünfläche neu

9.0 Hinweise



Allgemeine Hinweise

1.0 Immissionsschutz

Die üblichen landwirtschaftlichen Immissionen sind zu dulden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN FÜR DEN GELTUNGSBEREICH

Vorbemerkung:

Der qualifizierte Bebauungsplan Nr. 8b "Oberer Schafberg" der Gemeinde Wachenroth, 96193 Wachenroth wird laut Aufstellungsbeschluss vom 13. Februar 2014 des Gemeinderates erstellt.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Bebauungsplanes

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt gemäß § 1 Abs. 3,4, 5.8 und 6 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I Nr. 29 vom 20.06.2013 S. 1548).

Rechtsgrundlagen für die Festsetzungen im Bebauungsplan

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes beruhen auf § 9 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I Nr. 29 vom 20.06.2013 S. 1548), der Baunutzungsverordnung i.d.F. der Bek. vom 23.01.1990 (BGBl. I Nr. 29 vom 20.06.2013 S. 1548) unter Brücksichtigung der Planzeichenverordnung 1990-PlanzV 90 vom 18.12.1990 (BGBI. I Nr. 39 vom 29.07.2011 S. 1509), und der Planungshilfen für die Bauleitplanung.

Verbindliche Festsetzungen und Hinweise

1.0 Allgemeines

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 24.045 m² davon hat die bestehende Bebauung eine Fläche von rd. 18.585 m² und die Erweiterung von ca. 5.460 m², zuzüglich Ausgleichsfläche extern, mit 2.654 m².

2.0 Art der Baulichen Nutzung (§ 9 Abs .1 BauGB)

Das Baugebiet im qualifizierten Bebauungsplan Nr.8b "Oberer Schafberg" der Gemeinde Wachenroth wird entsprechend der BauNVO als allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) festgesetzt.

3.0 Maß der Baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird als "Allgemeines Wohngebiet WA" im Sinne wie folgt festgelegt (§ 4 BauNVO):

Geschossflächenzahl Zahl der Vollgeschosse Grundflächenzahl GFZ 0,8 GRZ 0,4

Die maximale Firsthöhe auf 9,0 m festgesetzt, Bezugsniveau ist jeweils OK

Weiterhin wird festgesetzt, dass pro Gebäude maximal zwei Wohnungen zulässig sind. Ausnahmen sind mit Zustimmung der Gemeinde und des Bauaufsichtsamt möglich.

4.0 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

In Allgemeinen Wohngebiet gilt folgende Bauweise:

4.1 Es sind ausschließlich Einzelhäuser zulässig. Offene Bauweise nach §22, Abs.2 BauNVO wird festgesetzt.

4.2 Einpassen ins Gelände:

Für Bereich 1:

Für bergseitig der Straße liegende Gebäude gilt: Die der Straße zugewande Seite (OK Rohdecke Erdgeschossfußboden) darf max. 0,50 m über der Straße, gemessen von der Straßenachse senkrecht zur Gebäudemitte liegen.

Für bergseitig der Straße liegende Gebäude darf die OK Rohdecke Erdgeschossfußboden max. 0,50 m über jetzigem Geländebestand liegen

4.3 Garagen

Garagen sind giebelständig an der Grenze zulässig. Garagen können mit dem Hauptbau zusammengebaut werden. Bei freistehenden Satteldachgaragen wird die max. Traufhöhe auf 2,75 m sowie die Firsthöhe auf 6,0 m festgesetzt. Bezugsniveau ist OK Rohfußboden Garage. Für Grenzgaragen besteht hinsichtlich der Gestaltung gegenseitige Anpassungspflicht.

4.4 Nebenanlagen i. S. d. § BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Fläche unzulässig (§ 23 Abs.5 Satz 1 BauNVO).

5.0 Dach

Für Bereich 1:

5.1 Dachneigung: Wohnhaus mindestens 38°; Garagen 30° bis 35° (bei Einbeziehung Garage in Wohnhaus Dachneigung wie Wohnhaus)

5.2 Zugelassene Dachformen sind Satteldächer und Krüppelwalmdächer $\langle \; \rangle$ für Wohnhaus und Garagen 5.3 Kniestöcke max. 75 cm bis UK Fußpfette.

5.4 Die maximale Traufhöhe wird auf 3,75 m festgelegt.

5.5 Krüppelwalm ist zugelassen für Wohnhaus und Garage. 5.6 Dachgauben sind zulässig. Sie dürfen nur eine geringere Länge von 1/3 der Dachlänge einnehmen. Fledermaus- und negative Dachgauben werden ausgeschlossen. Nur eine Gaube je Traufseite darf 1/3 der Dachlänge nicht überschreiten. Mehrere Einzelgauben

dürfen 2m Länge nicht überschreiten. 5.7 Seitlicher Dachüberstand: Ortgang max. bis 35 cm.

5.8 Dacheindeckung: Ziegel oder Dachsteine Farbton: rot oder schwarz

Für Bereich 2:

5.1 Dachgauben sind zulässig. Sie dürfen nur eine geringere Länge von 1/3 der Dachlänge einnehmen. Fledermaus- und negative Dachgauben werden ausgeschlossen. Nur eine Gaube je Traufseite darf 1/3 der Dachlänge nicht überschreiten. Mehrere Einzelgauben dürfen 2m Länge nicht überschreiten.

5.2 Seitlicher Dachüberstand: Ortgang max. bis 35 cm.

5.3 Farbton der Dacheindeckung: Rot-, Schwarz- und Grautöne

6.0 Einfriedungen

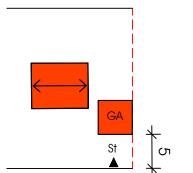
- 6.1 Die Höhe der Grundstückseinfriedung zum Straßenbereich wird auf 1,0 m begrenzt.
- 6.2 Bei Abzäunungen zur öffentlichen Verkehrsfläche werden Sockel mit max. 0,20 m Höhe zugelassen. Zur freien Landschaft sind keine Sockel zulässig.
- 6.3 Bei Garageneinfahrten wird ein Staubereich von mindestens 5,0 m auf dem jeweiligen Grundstück vorgeschrieben. Die befestigte Zufahrtsbreite vor Garagen darf pro Grundstück max. 6,0 m betragen. Die Fläche zwischen den Garagen und den öffentlichen Verkehrsflächen darf nur dann eingefriedet werden, wenn der Raum zwischen Garagentor und öffentlicher Verkehrsfläche mindestens 5,0 m beträgt.

7.0 Nichtüberbaubare und unbebaute Flächen

Alle Teile von Baugrundstücken, die außerhalb der überbaubaren Fläche liegen, sind, soweit sie nicht gärtnerisch genutzt werden, ausreichend zu begrünen und zu bepflanzen. Garageneinfahrten und Gehwege auf den Grundstücken sind so anzulegen, daß der Niederschlag versickern kann.

8.0 Stellplätze

(§ Abs. 1 Nr. 4 BauGB + § 12 Abs. 1 BauNVO)



St= Stellplatz Garagenflächen in Hauptkörper einbezogen; als Anbau an den Hauptkörper oder freistehend. Grenzbebauung ist für Garagen zulässig;

Der Stauraum muss mindestens 5,00 m

 Pro Wohnung müssen mindestens 2 Stellplätze auf dem eigenen Grundstück vorgesehen werden. Ab der zweiten Wohnung und für jede weitere Wohnung muss pro Wohnung mindestens 1 Stellplatz auf dem Grundstück vorgesehen werden.

 Die Abstandsflächen nach Art.6 Abs. 3+4 BayBo müssen eingehalten werden. Die Vorschriften des Art. 7 Abs. 4 BayBO sind besonders zu beachten.

 Bei Grenzgaragen m

üssen an der gemeinsamen Grundstücksgrenze Garagen und Nebengebäude in gleicher Höhe, Dachform und Dachneigung zusammengebaut werden. Die Vorderfronten müssen einheitlich gestaltet werden. Der zweite Bauwerber muss sich an die bestehenden Vorgaben des ersten Bauwerbers anpassen.

 Die Grundstücksgrenze darf auch durch einen Dachüberstand nicht überschritten werden.

9.0 Hinweis

Aus ökologischer Sicht sollte wegen Mangels an Deponieraum soweit wie möglich, durch entsprechende Höhenfestlegung der Gebäude zur Straße, der anfallende Erdaushub auf dem Grundstücksgelände, untergebracht werden. Die Sammlung von Regenwasser der bebauten Flächen ist zulässig und wünschenswert, ebenso der Bau von Sammelbehältern

10.0 Bodendenkmalpflege

Alle mit den Durchführungen des Projektes betrauten Personen sind darauf hinzuweisen, dass bei den Arbeiten auftretende vor- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche Funde nach dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz vom 25.06.1973 (GVBL 13/1973) unverzüglich an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege in Nürnberg zu melden sind.

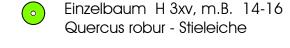
11.0 Grünflächen

(§9 Abs.1 Nr.15,20 BauGB) Pflanzgebote gelten als zwingender Bestandteil des Bebauungsplanes und sind ebenfalls rechtsverbindlich.

11.1 Bestandsgrün zu erhalten



11.2 Neupflanzungen öffentlich



11.3 Neupflanzungen privat

Einzelbaum H 3xv, m.B. 14-16 Heimische Obstgehölze, Hochstamm Acer campestre Feldahorn Prumuns aviun Vogelkirsche Tilia cordata Winterlinde Fagus sylvatica Rotbuche

Anpflanzung 1- reihige Hecke Wuchshöhe < 2,0m Pflanzabstand 0,5m, Str. 2xv 60-100 Cornus sanguinea

Hartriegel Euonymus europaeus Pfaffenhütchen Hundsrose Rosa canina Fagus sylvatica Rotbuche

VERFAHRENSVERMERKE BEBAUUNGSPLAN

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 13.02.2014 die Änderung des Bebauungsplanes Nr.8A "Oberer Schafberg" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 27.02.2014 durch Abdruck im Amts- u. Mitteilungsblatt NR. 153 ortsüblich bekannt gemacht.

(Siegel)

Wachenroth, den (Gleitsmann, 1. Bürgermeister)

Zu dem Entwurf des Bebauungsplan in der Fassung vom 03.03.2014 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.04.2014 bis 06.05.2014 beteiligt.

(Siegel)

(Gleitsmann, 1. Bürgermeister) Wachenroth, den

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 03.03.2014 wurde mit der Begründung gemäß §3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.04.2014 bis 06.05.2014 öffentlich

(Siegel)

(Gleitsmann, 1. Bürgermeister) Wachenroth, den

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 05.06.2014 den Bebauungsplan gem. §10 Abs.1 BauGB in der Fassung vom 05.06.2014 als Satzung beschlossen.

(Siegel)

Wachenroth, den. (Gleitsmann, 1. Bürgermeister)

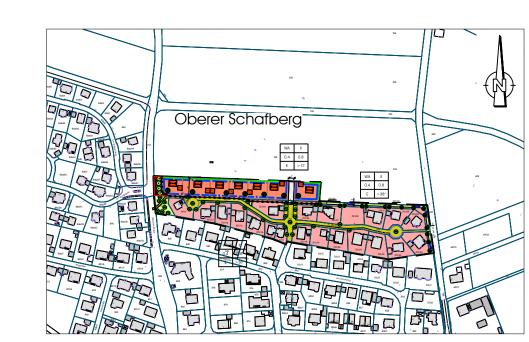
Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 07.06.2014 im Amtsblatt Nr. -- gemäß §10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Wachenroth, den. (Gleitsmann, 1. Bürgermeister)

96193 Markt Wachenroth

BEBAUUNGSPLAN NR.8B

1.ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR.8A "OBERER SCHAFBERG" "MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN"





VALENTIN MAIER BAUINGENIEURE AG BAUHERR: MARKT WACHENROTH GROSSE BAUERNGASSE 79, 91315 HÖCHSTADT/A. HAUPTSTRASSE 23, 96193 MARKT WACHENROTH TELEFON 09193/4643 UND 4150, FAX 09193/8804 Sankt Johann 10, 91056 ERLANGEN TELEFON 09131/407500, FAX 09131/407544 HAUPTSTRASSE 21, 96193 POMMERSFELDEN TELEFON 09548/8044, FAX 09548/1649 <u>05.06.2014</u>

BEBAUUNGSPLAN NR.8B 1.ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR.8A			UNTERLAGE		01	
			PLAN-NR.		01	
"MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN"		REGNR.				
	OBERER SCHAFBERG		PLANFLÄCHE		0.81 m ²	
LAGEPLAN						
		ENTW.	05.06	.2014	Schreiber/Becker	
PLANUNGSPHASE	ENTWURF	GEZ.	05.06	.2014	Jakob	

GEPR. 05.06.2014

V. Maier

1:1.000 MASSTAB